

Bedingungen für die Teilnahme an der Sonderzugfahrt zum Internationalen Deutschen Turnfest (IDTF) Leipzig 2021

Die nachfolgenden Bedingungen werden mit der gemäß Nr. 3 vorgesehenen Meldung durch den Verein von diesem als verbindlich anerkannt.

1. Der Saarländische Turnerbund e. V. (STB) ist Besteller der Sonderzugfahrt bei der Schienenverkehrsgesellschaft mbH (SVG). Der STB verkauft die von der SVG zugesicherten Sitzplätze an seine Mitgliedsvereine und Turngaue (Vereine).
2. Eine namentliche Meldung der Mitfahrer durch den Verein ist nicht erforderlich. Die Vereine sind berechtigt, die Fahrkarten an ihre Mitglieder weiterzugeben oder an diese zu veräußern.
3. Die Meldung zur Teilnahme an der Sonderzugfahrt erfolgt über das Gymnet. Erfolgt die Meldung stattdessen mittels bereitgestelltem Formular, wird für jede Vereinsmeldung sowie jede Ummeldung eine Bearbeitungsgebühr von 5,- € erhoben. Das schriftliche Meldeformular steht als Download auf der Internetseite des Saarländischen Turnerbundes zur Verfügung.
4. Vereine, die bis zum 31.12.2020 mindestens 16 Fahrkarten bestellen und diese Meldung bis zum Meldeschluss nicht verringern oder stornieren, erhalten eine Gutschrift im Wert einer Fahrkarte. Die Gutschrift erfolgt nach dem Meldeschluss.
5. Der Preis pro Fahrkarte beträgt 99,- € incl. MwSt. Darin ist eingeschlossen:
 - a. Fahrt von Saarbrücken oder Homburg/Saar über Kaiserslautern, Neustadt/Weinstraße nach Leipzig am 11. Mai 2021
 - b. Rückfahrt am 16. Mai 2021 von Leipzig über Neustadt/Weinstraße, Kaiserslautern nach Homburg/Saar oder Saarbrücken
 - c. Transfer in Leipzig vom Zielbahnhof zu den Schulunterkünften und zurück (andere Unterkünfte werden nicht angefahren).
 - d. Kleinkinder bis 2 Jahre, die keinen Sitzplatz beanspruchen, können kostenfrei mit ihren Eltern mitreisen. Die Bereitstellung eines Abstellplatzes für einen Kinderwagen wird nicht garantiert, es sei denn, dass auf Anfrage ein solcher Platz zugesagt wird. Eine solche Zusage kann frühestens dann erfolgen, wenn der Dienstleister sein Wagenmaterial dem STB bekannt gibt.
6. Meldeschluss ist der 15.02.2021.
7. Der meldende Verein erhält nach dem Meldeschluss eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag wird Anfang April 2021 vom Vereinskonto abgebucht. Sollte der Einzug aufgrund einer Unterdeckung des Kontos nicht möglich sein, trägt der Verein die dadurch dem STB entstehenden Kosten.
8. Bis zum Meldeschluss können Meldungen kostenfrei storniert oder verringert werden. Bei einer Stornierung nach dem Meldeschluss betragen die Stornokosten 100%, es sei denn, die Meldung wird durch auf der Warteliste stehende Vereine übernommen. In diesem Fall betragen die Stornokosten 10% des Rechnungsbetrags.
9. Sollte die Mindestteilnehmerzahl, die für eine kostendeckende Durchführung der Sonderzugfahrt notwendig ist, bis zum Meldeschluss nicht erreicht werden, ist der STB berechtigt, die Sonderzugfahrt abzusagen.

10. Der STB haftet grundsätzlich nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
11. Sollte die Sonderzugfahrt – auch kurzfristig – abgesagt werden, ohne dass den STB ein Verschulden trifft (z. B. Verschulden der SVG), werden lediglich die bereits gezahlten Fahrpreise erstattet.
12. Rechtzeitig vor Fahrtantritt erhält jeder Verein eine Mitteilung über die ihm zugewiesenen Sitzplätze (Waggenummer und Sitzplatznummern). Der Verein erhält keine Einzelfahrscheine.
13. Jeder meldende Verein wird durch den sogenannten Turnfestwart während der Fahrt vertreten. Dieser ist zuständig für
 - a. die Weitergabe von Informationen des STB an seine Mitfahrer,
 - b. die Vergabe der Sitzplätze innerhalb des ihnen vom STB zugewiesenen Bereichs,
 - c. Ordnung und Disziplin in den Start- und Zielbahnhöfen sowie im Sonderzug, soweit es seine Vereinsmitglieder betrifft,
 - d. die Betreuung minderjähriger Vereinsmitglieder, die nicht durch ihre Eltern betreut werden,
 - e. das ordnungsgemäße Hinterlassen der Waggons. Dazu gehört insbesondere die Mitnahme des Mülls, der nicht in die vom Dienstleister bereitgestellten Abfalleimer passt.
14. Für die Teilnehmer an der Sonderzugfahrt besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages des Landessportverbandes für das Saarland mit der ARAG. Der Verein bestätigt mit seiner Meldung, dass alle Mitfahrer Mitglieder des Vereins sind.
15. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen sollen Regelungen gelten, die dem Gewollten am nächsten kommen.